## Sponsoringaufwendungen im Steuerrecht



 ${f E}$  ine Möglichkeit sich für die Gesellschaft zu engagieren ist die Spende als einseitige, materielle Unterstützungsleistung. Eine weitere Möglichkeit bietet das Sponsoring. Beim Sponsoring wird ein Vertrag zwischen dem Sponsor und dem Gesponserten geschlossen, in dem die gegenseitigen Leistungen vereinbart sind. Die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen ist abhängig von der Ausgestaltung des Vertrags.

### Begriff und Bereiche des **Sponsorings**

Der Begriff Sponsoring umfasst im Steuerrecht die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen. Im Gegenzug für die Förderung verspricht sich der Sponsor Werbung und öffentliche Präsenz für sein Unternehmen. Art und Umfang der Leistungen zwischen dem Sponsor und dem Gesponserten werden in Sponsoringverträgen festgehalten.

### Betriebliche Veranlassung

Im Fokus bei der Berücksichtigung von Sponsoringaufwendungen als Betriebsausgaben stehen diese öffentlichkeitswirksamen Werbeleistungen des Gesponserten. Damit die Aufwendungen abzugsfähig sind, muss ein Zusammenhang zwischen dem Sponsor und dem Gesponserten hergestellt werden, indem der Sponsor wirtschaftliche Vorteile in Form einer Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens oder Werbung für seine Produkte erlangen kann.

Dies erfolgt beispielsweise durch Darstellung des Sponsors auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen oder auf Gegenständen sowie durch Berichterstattung

in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen. Insbesondere beim Sportsponsoring umfasst dies die Darstellung des Namens, der Produkte und des Logos des Sponsors auf jede erdenkliche Art, beispielsweise Werbung auf Banden, Sportkleidung, Programmheften, Eintrittskarten, Plakaten oder im Fernsehen.

Reichen die vertraglich zugesicherten Werbemaßnahmen nicht aus, um das Ansehen des Sponsors zu steigern, werden die Aufwendungen in einer Prüfung vom Finanzamt möglicherweise nicht anerkannt.

### Besonderheit: VIP-Maßnahmen

Beim Sportsponsoring erhalten die Sponsoren als Gegenleistung häufig über die üblichen Werbeleistungen hinaus Eintrittskarten für die Sportstätte. Beliebt sind beispielsweise die Dauerkarten mit Logenplätzen des ansässigen Bundesliga-Fußballvereins. Dabei wird neben dem Besuch

der Sportveranstaltungen auch die Möglichkeit der Bewirtung gegeben. Sind mehrere Karten erworben worden, können Geschäftsfreunde und Mitarbeiter zu dem Event eingeladen werden.

Sämtliche Leistungen sind dabei oft in einem Gesamtpaket vereinbart worden, so dass es unmöglich ist, die Aufwendungen direkt in Eintrittskosten, Bewirtungskosten, Geschenke an Dritte oder Werbung aufzuteilen. Für diese Fälle hat die Finanzverwaltung zwei Vereinfachungsregelungen für den Betriebsausgabenabzug veröffentlicht. Nach ihnen wird zwischen VIP-Logen und Business Seats unterschieden.

### VIP-Logen oder Business

Sind genügend Werbemaßnahmen im Vertrag zugesichert, handelt es sich nach Ansicht der Finanzverwaltung um eine VIP-Loge. Die Werbeleistungen betragen dann 40 Prozent der

Gesamtaufwendungen, welche in voller Höhe Betriebsausgaben sind, die Ihren Gewinn mindern. Die restlichen 60 Prozent werden hälftig auf Bewirtungskosten und Geschenke an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde aufgeteilt, welche nur anteilig Betriebsausgaben darstellen.

Sind nur unzureichende Werbemaßnahmen im Sponsoringvertrag vereinbart, versagt das Finanzamt jeglichen Abzug von Werbeaufwand. Die Aufwendungen werden als solche für Business Seats eingestuft. Der in voller Höhe gewinnmindernde Werbeanteil entfällt und der

Gesamtaufwand des Sponsorings teilt sich zu jeweils 50 Prozent in Bewirtungsaufwand und in Geschenke an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde auf.

#### Praxis-Tipp

Lassen Sie bestehende Sponsoringverträge, insbesondere die vereinbarten Werbeleistungen, von Ihrem persönlichen Berater auf den Betriebsausgabenabzug prüfen bevor in Betriebsprüfungen eine böse Überraschung ansteht. Ihr persönlicher Berater steht Ihnen auch gerne während der Ausgestaltung des Vertrags beratend zur Seite. (Ze)

# Erbschaftsteuer: Rückwirkender Wegfall der Steuerbefreiung für das Familienheim



Wird eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung oder ein Einfamilienhaus an einen Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder vererbt, kann die Steuerbefreiung für das »Familienheim« in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung ist, dass der Erwerber die Wohnung oder das Einfamilienhaus unverzüglich selbst für eigene Wohnzwecke nutzt und diese Selbstnutzung innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht ohne zwingende Gründe aufgibt. Wird diese Frist nicht eingehalten, streicht das Finanzamt rückwirkend die gewährte Steuerbefreiung, so dass es zu einer Nachzahlung kommen kann.

Zwingende Gründe für die Aufgabe der Selbstnutzung liegen

laut der Gesetzesbegründung nur vor, wenn objektive Gründe, wie zum Beispiel Pflegebedürftigkeit oder Tod, das selbständige Führen eines Haushalts in dem erworbenen Familienheim unmöglich machen.

Anhand mehrerer aktueller Urteile der Finanzgerichte wird deutlich, dass kaum andere Gründe für die Aufgabe der Selbstnutzung als zwingend anerkannt werden, so dass in anderen Härtefällen die Steuerbefreiung für das Familienheim

gnadenlos versagt wird. So hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass die erforderliche Selbstnutzung eines Wohnhauses auch dann nicht aus zwingenden Gründen aufgegeben wird, wenn die Erbin das Obergeschoss aus gesundheitlichen Gründen nur noch mit Hilfe eines im Haus wohnenden Bekannten erreichen kann.

Vor dem Finanzgericht München klagte eine Erbin, welche das Familienheim aufgrund baulicher Mängel abreißen lassen musste. Auch ihr wurde die Steuerbefreiung für das Familienheim rückwirkend gestrichen. Und auch das Finanzgericht Münster urteilte

hart, als es die Steuerbefreiung einer Erbin versagte, die nach dem Tod ihres Ehemannes unter Depressionen litt und nach ärztlicher Empfehlung aus dem Familienheim auszog.

Fazit: Wird die Steuerbefreiung für das Familienheim in Anspruch genommen, sollte die zehnjährige Frist für die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken beachtet werden. Ist ein vorzeitiger Auszug aus anderen Gründen als Pflegebedürftigkeit geplant, sollten Sie Ihren Steuerberater nach einer eventuellen Nachzahlung von Erbschaftsteuer fragen. (Ri)

## Sofortabschreibung von Computern und Software ab dem 1. Januar 2021

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben in einer Videoschaltkonferenz am 19. Januar 2021 unter anderem beschlossen, die Sofortabschreibung bestimmter digitaler Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1. Januar 2021 zuzulassen. Unklar war, wie eine entsprechende Regelung umgesetzt werden soll.

Mit dem nun vorliegenden Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 26. Januar 2021 ist eine untergesetzliche Regelung erfolgt.

Die Finanzverwaltung ändert mit dem BMF-Schreiben ihre Auffassung zur Nutzungsdauer von Computern und Software. Diese Wirtschaftsgüter unterliegen aufgrund des raschen technischen Fortschritts einem immer schnelleren Wandel. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurde für diese Wirtschaftsgüter seit rund 20 Jahren nicht mehr geprüft und bedarf, nach Ansicht des BMF, deshalb einer Anpassung an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse. Die bisher vorgesehene betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Computer und Betriebs- und Anwendersoftware wird von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt. Dadurch kommt es zu einer Sofortabschreibung.

In dem Schreiben findet sich auch die Bestimmung des Begriffs »Computerhardware«, der unter die Neuregelung der einjährigen Nutzungsdauer fällt. Dabei handelt es sich um die Definition der Wirtschaftsgüter Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicherund Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte.

Bitte achten Sie beim Kauf entsprechender Computerhardware darauf, dass die für die Sofortabschreibung erforderliche EU-rechtliche Herstellerkennzeichnung der

Computerhardware im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern sich auf dem Wirtschaftsgut befindet.

Für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung zum Beispiel im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder zur Verwaltung von Mietshäusern verwendet werden, gilt dies entsprechend ab dem Veranlagungszeitraum 2021. (Ad)

Quelle: Bundesregierung online

# Treuhand Hannover als »Top-Steuerkanzlei 2021« ausgezeichnet

In der aktuellen April-Ausgabe des »FOCUS« wurde die Treuhand Hannover im »FOCUS-Spezial«-Beileger als Steuerkanzlei mit besonderer Kompetenz im Bereich »Gesundheit & Pharmazie« ausgezeichnet.

Grundlage für die Vergabe des Qualitätssiegels »Top-Steuerkanzlei 2021« war eine wissenschaftliche Erhebung des Magazins »FOCUS« in Zusammenarbeit mit dem unabhängigen Rechercheinstitut FactField.

Der besondere Charakter dieser Erhebung liegt in der Berücksichtigung ausgesprochener Empfehlungen aus dem direkten Branchen- und Wettbewerbsumfeld. Diese sind maßgeblich für die Vergabe des Titels »Top-Steuerkanzlei«. Insgesamt wurden hierbei in

den vergangenen Monaten mehr als 10000 Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nach ihren Empfehlungen, jeweils gegliedert nach 19 Arbeitsgebieten und zehn Branchen, befragt. Die letztendliche Auszeichnung für einen spezifischen Arbeits- beziehungsweise Branchenbereich erfolgte anhand der Häufigkeit der ausgesprochenen Empfehlungen außerhalb der eigenen

Wir sind stolz in diesem Jahr mit dem Siegel »Top-Steuerkanzlei 2021« ausgezeichnet worden zu sein. Als bundesweit

tätige Steuerberatungsgesellschaft mit einem besonderen Fokus auf Heilberufe freuen wir uns über die ausgesprochenen Empfehlungen unserer Berufskollegen. Diese bestätigen uns in unserer täglichen Arbeit, mit der wir unsere Mandanten aus dem Apotheken- und Gesundheitsmarkt auch in herausfordernden Zeiten wirtschaftlich erfolgreicher machen. In diesem Kontext gebührt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich täglich hierfür einsetzen, ein besonderer Dank.

Die ausführliche Ergebnisliste erschien am 3. April 2021 im FOCUS-Magazin (Ausgabe 14/2021). (ET) ■



## Steuerfrei erstattete Kindergartenbeiträge als Sonderausgaben absetzen?



Kindergartenbeiträge begegnen uns im Steuerrecht sowohl im Zusammenhang mit der Einkommensteuererklärung als auch möglicherweise in der Gehaltsabrechnung.

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung können die Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung dessen 14. Lebensjahres anteilig als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Hierunter fallen regelmäßig auch die Kindergartenbeiträge.

Hat ein Arbeitnehmer nicht schulpflichtige Kinder und bringt er diese in einem Kindergarten oder einer anderen Einrichtung unter, dann hat der Arbeitgeber zudem die Möglichkeit, die Beiträge im Rahmen der Gehaltsabrechnung steuerfrei zu erstatten. Voraussetzung ist, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und beispielsweise nicht in Form einer Entgeltumwandlung

gezahlt wird.

Im Gesetz ist das Verhältnis dieser beiden Vorschriften zueinander nicht explizit geregelt. Daher haben sich nun zwei Finanzgerichte mit der Frage beschäftigt, ob diese zwei Vorschriften miteinander kombiniert werden können: Ist es möglich, die Kindergartenbeiträge als Sonderausgaben steuermindernd abzusetzen, obwohl sie steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet wurden?

Die Finanzgerichte Köln und

Baden-Württemberg verneinen die gleichzeitige Inanspruchnahme. Den Urteilen nach können die Kindergartenbeiträge nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn diese steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet wurden. Schließlich seien die Kindergartenbeiträge für die Steuerpflichtigen keine Aufwendungen, wenn die Beiträge letztendlich vom Arbeitgeber getragen werden und die Steuerpflichtigen nicht tatsächlich mit ihnen wirtschaftlich belastet

Die Urteile der Finanzgerichte geben Anlass zu einer grundsätzlichen Klärung des Verhältnisses der beiden Vorschriften. Eine endgültige Entscheidung, ob der Begründung der Finanzgerichte gefolgt wird oder ob steuerfrei erstattete Kindergartenbeiträge auch als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, muss nun vom Bundesfinanzhof getroffen werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden. (Ze)

### Treuhand-Newsletter

### Aktuelle Informationen für Heilberufe

Mit dem Newsletter der Treuhand Hannover erhalten Sie aktuelle Informationen und Hinweise zu neuen Artikeln in unserem Treuhand-Magazin. Zusätzlich bleiben Sie immer auf dem aktuellsten Stand unseres umfangreichen Seminarangebotes.

Gleich kostenlos abonnieren\* unter

### www.treuhand-hannover.de/newsletter

Nach Aufnahme in unsere Datenbank erhalten Sie zunächst zu Ihrer eigenen Sicherheit eine E-Mail, in der Sie Ihre Anmeldung bestätigen müssen. Ihre Daten werden absolut vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben!





## Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen



teuerzahlern steht es frei, ihre Rechtsverhältnisse so zu Steuerzahlern steint es irei, inte Accident gering ist. Verträge unter nahen Angehörigen bieten hierbei die Möglichkeit, Einkünfte auf steuerlich weniger belastete Angehörige zu verlagern. Auf diese Weise können sie sich steuermindernd auch im Rahmen des Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzugs auswirken.

Insbesondere Verträge mit nahen Angehörigen werden im Rahmen von Betriebsprüfungen jedoch entsprechend kritisch beleuchtet, mit der Folge, dass sie, zum Teil aufgrund vermeidbarer Fehler bei der Durchführung. steuerlich nicht anerkannt werden. Steuerrechtlich beanstandet werden zum Beispiel solche Verträge, die unter Fremden in dieser Form nicht abgeschlossen und durchgeführt würden.

Nahe Angehörige sind insbesondere Verlobte, Ehepartner, Eltern und Großeltern, Kinder sowie Enkel, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Nichten/ Neffen, Pflegeeltern und Pflegekinder. Auch wenn sich Eheleute scheiden lassen, bleiben sie »nahe Angehörige«. Bei Verlobten erlischt die Angehörigeneigenschaft hingegen, wenn das Verlöbnis aufgehoben wird.

Welche Kriterien muss ein Vertrag zwischen nahen Angehörigen erfüllen, um von der Finanzverwaltung anerkannt zu

Formale Pflichten: Die meisten Vereinbarungen (zum Beispiel Kauf-, Miet- und Arbeitsverträge) sind formlos, das heißt: mündlich, gültig. Zu Beweiszwecken empfiehlt sich iedoch immer die Schriftform - und dies nicht nur für den Streitfall mit dem Finanzamt. Bei Grundstücksübertragungen ist hingegen immer eine notarielle Beurkundung erforderlich.

Fremdüblichkeit: Grundsätzlich besteht Vertragsfreiheit, das heißt, die Vertragsparteien können alle rechtlich zulässigen Inhalte so festlegen, wie sie dies möchten. Steuerrechtlich ist dabei jedoch stets der Fremdvergleich zu beachten.

### Durchführung der Verträge:

Wichtig ist, dass die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auch tatsächlich genauso durchgeführt werden, wie dies im Vertrag festgelegt wurde. Ein nach Form und Inhalt einwandfrei abgeschlossener Vertrag darf nicht nur »auf dem Papier« existieren; er muss »gelebt« werden.

### Was ist bei einem Arbeitsvertrag mit Angehörigen noch zu beachten?

Ein Arbeitsvertrag liegt vor, wenn sich die Vertragsbeteiligten über die für diesen Vertragstyp wesentlichen Rechte und Pflichten einig sind, das heißt über die zeitliche Dauer der Arbeitsleistung (tägliche, wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit) und über das für diese Arbeitsleistung geschuldete Entgelt. Arbeitsverträge sind formlos zulässig. Allerdings hat der Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass ihm der Arbeitgeber die wichtigsten Regelungen in Schriftform überlässt. Dazu gehören:

der Name und die Anschrift der Vertragsparteien;

- der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses;
- bei befristeten Arbeitsverhältnissen die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses:
- der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann;
- eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit:
- die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit;
- die vereinbarte Arbeitszeit;
- die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs;
- die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses;
- ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

Um den Betriebsausgabenabzug der Lohnkosten nicht zu gefährden, sollte der nahe Angehörige nicht mehr Lohn bekommen als die übrigen Mitarbeiter in vergleichbaren Positionen (sog. betriebsinterner Vergleich) - auch wenn es sich zum Beispiel nur um »Gutscheine« handelt. Gibt es keine vergleichbare Position im Betrieb, müssen die Gehälter im Wesentlichen den Maßstäben anderer Arbeitgeber in der Region entsprechen.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass der Angehörige - wie ein fremder Arbeitnehmer - frei über die Lohnzahlung verfügen kann. Ausreichend ist bei einem Ehegatten-Arbeitsverhältnis, wenn der Lohn auf ein beiden Ehegatten zugängliches Konto überwiesen wird.

Art und Umfang der geleisteten Tätigkeit sollten als Nachweis für das Finanzamt festgehalten werden (Zeiterfassung, Stundenzettel). Anderenfalls unterstellt das Finanzamt unter Umständen, dass es sich um eine reine Familienmithilfe handelt. die dann dem privaten Bereich zugeordnet wird.

Mit diesem für die tatsächliche Durchführung der vereinbarten Arbeitsleistung zu erbringendem Nachweis hat sich nun der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 18. November 2020 beschäftigt.

In erster Instanz hatte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 21.09.2017 das Arbeitsverhältnis zwischen einem Obergerichtsvollzieher und seiner Ehefrau nicht anerkannt. Das Finanzgericht bemängelte: Die Arbeitsleistung sei nicht ausreichend nachgewiesen worden. Die von der angestellten Ehefrau ausgefüllten Stundenzettel genügten den Richtern nicht.

Das Finanzgericht hat seine Auffassung, dass das streitige Ehegattenarbeitsverhältnis nicht vertragsgemäß durchgeführt worden ist, in erster Linie auf angeblich unzureichende Aufzeichnungen über die von der angestellten Ehefrau geleisteten Arbeiten gestützt und damit den Bogen überspannt. Das hat der Bundesfinanzhof in der Besprechungsentscheidung mehr als deutlich gemacht. Er hat sich dabei weder von einer strengen Sichtweise betreffend die Nachweisanforderungen an ein Ehegattenarbeitsverhältnis gelöst, noch den Steuerpflichtigen einen dahingehenden Freibrief erteilt. Erforderlich aber auch ausreichend ist das, was auch zwischen fremden Dritten üblich ist. Dies gilt sowohl für den Vertragsinhalt, als auch dessen Durchführung und damit auch für den Nachweis darüber, dass das fremdüblich vereinbarte - jenseits geringfügiger Abweichungen – auch

tatsächlich durchgeführt worden ist. Zweifelt das Finanzgericht hieran, hat es den Sachverhalt aufzuklären. Dabei darf es den Steuerpflichtigen in die Pflicht nehmen, nicht aber die Darlegungsanforderungen überspannen. Was fremde Dritte einander nicht zumuten, müssen sich Angehörige nicht antun. Individuelle Arbeitszeitlösungen und flexible Arbeitszeitmodelle unter Angehörigen sind nicht per se steuerschädlich.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs muss zwar auf den Stundenzetteln grundsätzlich nicht vermerkt werden. welche Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer während der Arbeitszeiten konkret geleistet hat, aber das Mindestlohngesetz schreibt vor, dass Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit aufzuzeichnen sind. Damit hat der Bundesfinanzhof die strengen Anforderungen an die steuerliche Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses

keineswegs aufgegeben, sondern vielmehr insoweit die bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach das Arbeitsverhältnis dem zwischen fremden Dritten Üblichen entsprechen muss. Bitte achten Sie darauf, dass die Stundenzettel diese Mindestangaben enthalten und die im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeiten widerspiegeln.

Sprechen Sie Ihren persönlichen Berater an, bevor Sie neue Verträge mit nahen Angehörigen abschließen. Änderungen in Angehörigen-Arbeitsverhältnissen sollten durch Nachträge zu den Arbeitsverträgen dokumentiert werden. Darüber hinaus sollten auch bestehende Verträge regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob Änderungen durch die aktuelle Rechtsprechung oder aufgrund neuer Anweisungen der Finanzverwaltung erforderlich sind. (Ad)

## Neuer Entwurf der Kassensicherungsverordnung: Kassenbons sollen kürzer werden



Das Bundesfinanzministerium ändert aktuell die Kassensicherungsverordnung und hat den ersten Entwurf am 23. März 2021 veröffentlicht. Eine der Änderungen sollen die Pflichtangaben auf den Kassenbons betreffen. Diese sollen über eine Wahlmöglichkeit kürzer werden.

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sah der Gesetzgeber ein Bündel an organisatorischen als auch technischen Maßnahmen gegen die Umsatzverkürzung mittels moderner Kassensysteme vor. Eine der Maßnahmen war die Belegausgabepflicht, die seit dem 1. Januar 2020 verpflichtend ist.

Die Kassensicherungsverordnung sah dabei neue Pflichtangaben vor, die für jedermann leserlich auf dem Kassenbon abgedruckt werden sollten. Die

zum Teil aus der technischen Sicherheitseinrichtung stammenden Informationen nahmen einen großen Bereich des Kassenbons ein. Der oft damit in Verbindung gebrachte QR-Code konnte zusätzlich (freiwillig) auf den Bons abgedruckt werden. Hat man sich dafür entschieden, wurde die Länge des Bons nochmals markant verlängert.

Warum es Sinn machen kann, den QR-Code zu drucken, haben wir Ihnen im Artikel "Die Belegausgabepflicht - QR-Code: Ja oder Nein?" beschrieben.

Die Länge der Bons erzeugte Unmut im deutschen Mittelstand, der wohl beim Bundesfinanzministerium angekommen zu sein scheint. Der Entwurf der Kassensicherungsverordnung vom 22. März 2021 sieht nun eine Optionsmöglichkeit vor. Man soll sich in Zukunft zwischen den in leserlicher Form aufgedruckten Daten und dem QR-Code entscheiden dürfen. Durch diese Optionsmöglichkeit können die Bons verkürzt und dabei gleichzeitig die Vorteile einer QR-Code Ausgabe genutzt werden.

Diese spezielle Änderung der Kassensicherungsverordnung ist zu begrüßen und sinnvoll. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser Punkt Bestandteil der Kassensicherungsverordnung in Zukunft werden wird. (Re)■

## Erweiterung steuerlicher Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise



Tnion und SPD haben sich auf weitere steuerliche Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Unternehmen und Familien aufgrund der Corona-Krise geeinigt. Der Bundesrat stimmte am 5. März dem Gesetzesbeschluss des Bundestags zu. Nach der Verkündung des Gesetzes treten nun die folgenden Maßnahmen in Kraft.

#### Kinderbonus

Zur Unterstützung der Familien wird der Kinderbonus aus dem Jahr 2020 neu aufgelegt. In 2021 beträgt der Kinderbonus für jedes kindergeldberechtigte Kind 150 Euro. Die Auszahlung des Einmalbetrags erfolgt im Mai 2021 für jedes Kind. für das in mindestens einem Kalendermonat des Jahres 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Ein Antrag muss wie im vorherigen Jahr nicht gestellt werden.

### Verlustrücktrag

Damit die Liquidität verbessert und womöglich gar Investitionsanreize geschaffen werden, wird die bereits erfolgte Erhöhung des steuerlichen Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 nochmal verdoppelt. Der steuerliche Verlustrücktrag

wird für die Jahre 2020 und 2021 von maximal 5 Mio. Euro bei Einzelveranlagung auf 10 Mio. Euro erweitert. Bei einer Zusammenveranlagung erhöht sich der maximale Betrag von 10 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro.

Die neuen Höchstbeträge gelten ebenfalls für die in 2020 geschaffene Maßnahme des vorläufigen Verlustrücktrags, um über die Steuererklärung 2019 unmittelbare Liquidität zu erschaffen. Diese zeitliche Anwendung des vorläufigen Verlustrücktrags ist aufgrund der anhaltenden Pandemie auch auf die Steuererklärung 2020 erweitert worden. Damit können voraussichtliche Verluste aus 2021 bereits in der Steuererklärung 2020 berücksichtigt werden und die Steuerzahlungen mindern.

### Keine Umsatzsteuerbefreiung für Impfstoffe und Tests

Bereits im Dezember hat die Europäische Union mithilfe einer Änderung der Europäischen Richtline den Mitgliedstaaten den Weg geebnet, um die Lieferung von Covid-19-Impfstoffen und Testkits sowie eng mit diesen Lieferungen zusammenhängenden Dienstleistungen von der Umsatzsteuer zu befreien oder dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu unterwerfen. Im Rahmen der 2./3. Lesung des in diesem Beitrag präsentierten Gesetzes im Bundestag, hatte die FDP Fraktion den Antrag gestellt, diese von der EU geschaffene Möglichkeit mit aufzunehmen und damit die Umsatzsteuerbefreiung national umzusetzen. Der Antrag wurde von den Koalitionsfraktionen und der Linksfraktion iedoch abgelehnt. Die AfD und die Grünen enthielten sich.

Ob eine Steuerbefreiung der Lieferung von Impfstoffen und Tests über eine andere gesetzliche Regelung erfolgen wird, bleibt abzuwarten. (Ze)

### TREUHAND INFOBOX

#### Unsere Niederlassungen:

Berlin · Bernau · Bremen · Chemnitz · Cottbus · Darmstadt · Dresden · Düsseldorf · Erfurt · Görlitz · Göttingen · Greifswald · Halle · Hamburg · Hannover · Kiel · Köln · Leipzig Magdeburg · Meiningen · München · Münster · Neuruppin · Nidda · Potsdam · Quedlinburg · Rostock · Schwerin · Stendal · Stuttgart · Ulm · 7wickau

### Impressum:

Treuhand MAGAZIN ist das

kostenlose Informationsmedium für Mandanten der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hildesheimel Straße 271, 30519 Hannover, Tel. 0511 83390 - 0. Fax - 340, marketing@treuhandhannover.de, www.treuhand-hannover.de; Erscheinungsweise: vierteljährlich; Auflage: 1500 Stück. Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere der Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, bleiben der Treuhand Hannover GmbH  ${\bf Steuer} be ratung sgesell schaft vor behalten.$ Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Frank Diener.



